
Unter Beobachtung

RA Dr. Sven Krüger, Hamburg

Der Richter als öffentliche Person: Wie weit darf das Interesse an ihm gehen? Was ist, wenn es zu weit geht? Überlegungen zu Fragen im Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrechten, richterlicher Unabhängigkeit und transparenter Justiz.

Richter können durch ihre Tätigkeit öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen; das ist nicht neu. Dann muss abgewogen werden zwischen dem berechtigten Informationsbedürfnis einerseits und den Persönlichkeitsrechten andererseits; das ist selbstverständlich. Die Grenzziehung kann im Einzelfall schwierig sein; das ist für die Leser der RICHTERZEITUNG eine banale Erkenntnis. Und ja, das sind Probleme, die auch andere haben, die, gewollt oder nicht, durch ihre Tätigkeit in den Fokus der Öffentlichkeit geraten.

Es gibt aber spezifische Aspekte der medialen Begleitung richterlicher Entscheidungen, die sich in der Berichterstat-

tung über Polizisten im spektakulären Einsatz oder über Lehrer an der Rütli-Schule nicht beobachten lassen. Außerdem gibt es neue Formen öffentlicher Auseinandersetzung mit Richtern und zum Teil bedenkliche Motive dafür.

Selten sind die Gründe für öffentliche Berichterstattung über Richter in deren Person zu suchen.¹ Sie liegen in den Entscheidungen, die jeder Richter treffen muss und die nicht nur unmittelbare Folgen für die Parteien haben, sondern möglicherweise Auswirkungen auf am Prozess gar nicht beteiligte Interessengruppen. Diesen Betroffenen kann die Medienöffentlichkeit als Forum für Kritik an schon

¹ Vereinzelt Egotrips wie der eines Ronald Barnabas Schill, der sich höchst medienwirksam über den Umweg einer angeblich rechtsstaatlichen Offensive selbst ins verdiente Abseits zu befördern wusste, dürfen hier getrost ausgeklammert werden.

gefallten Entscheidungen dienen oder als Werkzeug zur Beeinflussung der noch zu treffenden Entscheidung.

Auch diese Exponiertheit gegenüber medial transportierter und verstärkter Kritik von Interessenvertretern teilen Richter mit anderen, etwa mit Politikern. Während diese aber aktiv den Prozess öffentlicher Meinungsbildung mitgestalten und sich dabei zur Verteidigung ihrer Position oder Person mit großer Selbstverständlichkeit ihrerseits der Medien bedienen, hat der Richter seine Unabhängigkeit zu wahren, objektiv zu bleiben und eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Er ist «befangen» in der Verteidigung gegen öffentliche Angriffe auf ihn, die aus seiner richterlichen Tätigkeit resultieren. Wie weit diese Selbstbeschränkung gehen muss oder darf, ist nur zum Teil eine rechtliche Frage, sie ist zum überwiegenden Teil eine persönliche und zu einem kleinen Teil sogar eine politische. Das macht sie nicht einfacher.

Die Erscheinungsformen von Urteils- und Richterkritik lassen sich (grob vereinfacht) nach ihren Urhebern differenzieren. Mit ihnen ist unterschiedlich schwer umzugehen.

Leicht einzuordnen ist die »klassische« journalistische Gerichtsberichterstattung. Sie ist nötig, wichtig und, wenn gleich es auch hier stets einer Interessensabwägung im Einzelfall bedarf, grundsätzlich hinzunehmen. Steht also ein Fall zur Verhandlung an, der wegen seines Sachverhaltes, wegen seiner Rechtsfragen oder wegen der Parteien von öffentlichem Interesse ist, darf (wahrheitsgemäß) darüber berichtet werden. Auch der Name des Richters darf dabei veröffentlicht werden. Er ist lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen, so dass dem öffentlichen Informationsbedürfnis regelmäßig größeres Gewicht beizumessen sein wird als seinem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Anonymitätsinteresse. Da es ein anerkanntes öffentliches Interesse gibt, auch über den Gerichtsalltag informiert zu werden, und da die Nennung von Namen maßgeblich zur Anschaulichkeit von Verhandlungsberichten beiträgt, gilt dies nicht nur für die Berichterstattung über spektakuläre Prozesse, sondern auch für eher alltägliche Verfahren.²

Nach ähnlichen Grundsätzen ist darüber zu entscheiden, wann ein Richter sich die Veröffentlichung seines Bildnisses bieten lassen muss. Eine Gerichtsverhandlung kann zeitgeschichtliches Ereignis i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG sein, weshalb die Veröffentlichung von Bildern der Prozessbeteiligten im Rahmen einer Prozessberichterstattung auch ohne die grundsätzlich nach § 22 Abs. 1 Satz 1 KUG erforderliche

derliche Einwilligung erlaubt sein kann. Eine Beschränkung dieses Rechts zur Prozess-Bildberichterstattung auf spektakuläre Verfahren ist aus den oben genannten Gründen abzulehnen.³

Werden Bildnisse entgegen sitzungspolizeilichen Anordnungen gefertigt und anschließend veröffentlicht, hat dies nicht automatisch die Unzulässigkeit der Veröffentlichung zur Folge. Die rechtswidrige Bildnisverschaffung kann aber berechnete Interessen des Abgebildeten i.S.d. § 23 Abs. 2 KUG mit der Folge verletzen, dass die Veröffentlichung zu unterbleiben hat.⁴

Vielfach müssen Richter Einschränkungen ihres Persönlichkeitsrechtlichen Schutzes also hinnehmen, weil sie durch ihre in besonderem Maße verantwortungsvolle Arbeit ganz zu Recht im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Doch diese Duldungspflicht hat – selbstverständlich – Grenzen. Sie können überschritten werden durch den Inhalt der Veröffentlichungen und aufgrund der mit ihnen verfolgten Ziele. Es ist schwer, diesen Grenzverlauf (im Einzelfall) festzulegen. Noch schwerer ist die – einsame – Entscheidung des betroffenen Richters, wie er auf eine Grenzverletzung reagieren soll.

Im Presserecht, meinem juristischen Tummelfeld, ist es zum Beispiel keine Seltenheit, dass Medienunternehmen nach einer Niederlage vor Gericht in ihren eigenen Publikationsorganen über das erkennende Gericht herziehen. Voreingenommenheit, notorische Pressefeindlichkeit, bis hin zu Gefälligkeitsrechtsprechung für die gerichtsansässige spezialisierte Anwaltschaft, so lauten die stereotypen Vorwürfe, mit denen sich in solchen Fällen auch mancher Prozessbevollmächtigte nach einem für ihn schief gelaufenen Prozess gern zitieren lässt. Das kennt man, und das ist grundsätzlich auch in Ordnung. Selbst überspitzte Kritik muss der Richter schlicht und einfach aushalten. Die unabhängige Justiz ist auf wachsame und schonungslose Beobachtung durch die Medien nämlich geradezu angewiesen, und das hohe Gut der Meinungsfreiheit lässt keinen Zwang zur Fairness zu, sondern schützt auch Polemik. Erst wo die Grenze zur Schmähkritik überschritten ist, weil der Wille zu verletzen stärker hervortritt als die Absicht zur

² So unter Berufung auf den in § 169 GVG verankerten Öffentlichkeitsgrundsatz, allerdings nicht unumstritten, etwa KG, MMR 2009, 478 f. m.w.N. zur Nennung des Namens eines Rechtsanwalts in einer Gerichtsberichterstattung.

³ A.A. Schertz in Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 12 Rn. 45.

⁴ So für den Fall, dass die Aufnahme nur im Vertrauen auf die Befolgung einer nach § 176 GVG ergangenen Pixelungsanordnung ermöglicht wurde, KG, NJW-RR 2010, 1417 ff. m.w.N.

Äußerung der eigenen Meinung, wird solche Richterschelte justiziabel oder dann, wenn die Kritik mit unwahren Tatsachenbehauptungen unterlegt ist.

Derartige Grenzüberschreitungen gibt es durchaus. Aber es gibt kaum Rechtsstreitigkeiten darüber. Richter mögen sich über solche Rechtsverletzungen genauso ärgern wie alle anderen, in der Regel reißen sie sich aber zusammen⁵ und wenden sich unbeeindruckt wieder ihrer Arbeit zu. Ich habe wiederholt erlebt, wie von Prozessvertretern in Presseveröffentlichungen dümmlich beschimpfte Vorsitzende in anschließenden Verhandlungen den Krakeelern nicht nur höflich, sondern auch unvoreingenommen begegneten. Dieser Umgang mit ausfällig werdenden Kritikern verdient Respekt und ist meist der richtige.

Was ist aber, wenn Schmähungen oder falschbehauptungen sich zu massiven Anprangerungen auswachsen, die sich nicht mehr leicht abschütteln lassen, sondern sich im sozialen und beruflichen Umfeld der betroffenen Richter auswirken? Was wenn ein notorischer Querulant sein Leben der ans Stalking grenzenden »kritischen« Begleitung einer bestimmten Rechtsprechung und seiner richterlichen Repräsentanten widmet? Wenn er über Jahre hinweg deren Sitzungen verfolgt, in unzähligen sog. Berichten das Wenige, das er dabei versteht, verzerrt, unvollständig oder unrichtig darstellt? Und wenn er seine Ergüsse dann im Internet unter einer Domain verbreitet, die dem Namen des Vorsitzenden Richters nachgebildet ist, den er als Zielobjekt seiner Tiraden auserkor, nachdem dessen Kammer eine Zwangshaft gegen ihn hatte anordnen müssen? Ist auch in diesem – leider nicht erfundenen! – Beispielsfall noch vornehme Zurückhaltung angezeigt?

Die Antwort auf diese Frage lautet: Jein! Es kann nicht richtig sein, immer weitere Auswüchse egozentrischer Mitteilungs- und Geltungssucht schlicht hinzunehmen, wie sie insbesondere im Internet oft ungeniert ausgelebt wird.⁶ Es bleibt aber auch und gerade in Bezug auf irrational handelnde Kritiker richtig, dass sich ein Bärendienst erweist, wer ihnen Aufmerksamkeit schenkt, indem er sich ihrer erwehrt.

Der von rechtswidrigen Attacken Betroffene muss selbst wissen, wann er sich verteidigen will. Das ist seine höchstpersönliche Entscheidung, die in jedem Fall zu respektieren ist. Das heißt aber nicht, dass alle anderen, die ein solches systematisches Einwirken auf Person und Rechtsprechung von Richtern etwas angeht, tatenlos zusehen dürften.

Die sog. Berichte auf der Website in dem genannten Beispiel wimmeln oft nur so vor unrichtigen oder unvollständigen Behauptungen nicht nur über das Gericht, sondern auch über die Parteien und ihre Prozessvertreter. Gerade letztere, insbesondere diejenigen Rechtsanwälte, die ebenfalls regelmäßig ins Fadenkreuz des Gerichtsberichterstatters besonderer Art geraten, müssen sich überlegen, wie lange sie guten Gewissens den Kopf in den Sand stecken und zusehen können, wie einzelne sich zur Wehr setzen. Dabei geht es noch nicht einmal in erster Linie darum, stellvertretend für die Richter, die sich aus den hier genannten Gründen mehr Zurückhaltung auferlegen, den Fehdehandschuh aufzunehmen. Es liegt vielmehr im eigenen Interesse aller Beteiligten, dass ihre Prozessführung nicht durch »Berichterstattung« behindert wird, die unwahr ist und oft sogar darauf angelegt, vom Gericht erlassene Verbote im Wege der Prozessberichterstattung über diese Verbote ad absurdum zu führen.⁷ Spätestens wenn Anwälte von der gerichtlichen Geltendmachung berechtigter Unterlassungsansprüchen durch die Drohung mit anschließender Online-Veröffentlichung der verbotenen Äußerungen abgeschreckt werden sollen, ist der Moment gekommen, in dem die betroffenen Organe der Rechtspflege die Einhaltung des Rechts in der öffentlichen Kritik durchzusetzen haben, auf eigenes (Prozess-)Risiko und auch auf die Gefahr hin, sich damit selbst verstärkt zur Zielscheibe zu machen.

Schließlich obliegt es, fast mehr noch als den individuell Betroffenen, der Justiz selbst, darüber zu wachen, dass nicht ausgerechnet im Umgang mit ihren Vertretern ein rechtsfreier (öffentlicher) Raum entsteht: Ist es naiv, bei öffentlicher Verunglimpfung von Richtern »unterhalb« des Bundesverfassungsgerichts⁸ an die Möglichkeit zu denken, das öffentliche Interesse i.S.d. § 376 StPO zu bejahen?⁹ Kann eine fortgesetzt Rechte von Prozessbeteiligten verletzende Gerichtsberichterstattung wirklich nie i.S. d. § 177 CVG den störungsfreien Ablauf der Verhandlung gefährden?¹⁰ Kann sie in krassen Fällen nicht doch ein vom Gerichtspräsidenten

⁵ Was sie ohnehin meist besser können als unsereins.

⁶ Wo sich Laien selbst zu Meinungsbildnern erklären, die journalistische Sorgfaltspflichten nicht gegen sich gelten lassen.

⁷ Es ist wohl ein Gebot der Transparenz, an dieser Stelle klarzustellen, dass ich dem für den erwähnten Internetauftritt Verantwortlichen nicht unvoreingenommen gegenüberstehe, sondern inzwischen als Parteil wie als Parteilvertreter Unterlassungsansprüche gegen ihn geltend gemacht habe.

⁸ Dessen Angehörige als einzige Richter den besonderen Schutz des § 188 StGB genießen, vgl. Fischer, 59. Aufl., § 188 StGB Rn. 2.

⁹ Das bei der Verfolgung von Äußerungsdelikten nach §§ 185 ff. StGB von vielen Staatsanwälten faktisch abgeschafft worden zu sein scheint.

¹⁰ So allerdings apodiktisch: BVerfG, NJW 1979, 1400, 1401; differenzierter hingegen nach BGH, NJW 1964, 1485; OLG Hamm, NJW 1967, 1290 f.

ten als Inhaber des Hausrechts zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auszusprechenden Hausverbot¹¹ rechtfertigen?

Hier wird nicht einer Drangsalierung oder gar einer vorschnellen »Aussperrung« lästiger Justizkritiker das Wort geredet. Die Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit¹² für unseren freiheitlichen demokratischen Staat¹³ steht ebenso außer Frage wie die des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Aber muss nicht der Rechtsstaat und damit eben auch die Justiz, die ihn zu gewährleisten hat, ebenso »wehrhaft« sein, wie es zu Recht vom demokratischen Staat verlangt wird?¹⁴ Die Justiz darf im Umgang mit denjenigen ihrer Kritikern, die nicht bereit oder in der Lage sind, die allgemeinen Gesetze einzuhalten, nicht deshalb in Schreckensstarre verfallen, weil sie im Falle konsequent rechtsstaatlicher Reaktion auf Angriffe gegen ihre Angehörigen neue Kritik auf sich ziehen könnte. Sie hat den »Mut zur Intoleranz«¹⁵ gegenüber solchen Personen und Tendenzen aufzubringen, die ihre Unabhängigkeit gefährden.

Und damit wäre das Stichwort gefallen für einen Blick auf ein ganz anderes, neues Phänomen öffentlicher Begleitung richterlicher Tätigkeit: Litigation-PR. Ziel dieser besonderen Form der Pressearbeit vor, während und nach Rechtsstreitigkeiten ist es u.a., das Ergebnis juristischer Auseinandersetzungen mit Hilfe der Öffentlichkeit zu beeinflussen,¹⁶ und zwar gezielt im Interesse eines Beteiligten. Diese Form der Öffentlichkeitsarbeit unterscheidet sich von den hierzulande bisher bekannten Formen der Gerichtsberichterstattung. Sie beschränkt sich nicht auf Information über das und Bewertungen des Prozessgeschehens, wie sie unabhängige Journalisten liefern. Es geht ihr um Einflussnahme auf den Prozess und seinen Ausgang. Darin liegt eine gewisse Parallele zu Laien-Gerichtsreportern wie dem hier beschriebenen Website-Betreiber; auch diese wollen ja nicht nur berichten, um zu informieren, sondern sie setzen die von Ihnen geschaffene Öffentlichkeit als Instrument ein, als Druckmittel in ihrem Kampf gegen von Ihnen als solche empfundene Missstände.¹⁷ Dennoch darf man den verbiesterten Internetblogger und den Litigation-PR-Profi nicht in einen Topf werfen. Der eine ist »Überzeugungstäter«, der andere im Mandantenauftrag handelnder Strategie. Der eine kämpft – wenn auch häufig an Don Quijote erinnernd – mit offenem Visier, der andere wirkt oft im Verborgenen. Eben das macht ihn effektiv, aus Sicht des Mandanten, und gefährlich aus Sicht desjenigen, dem an der Wahrung einer unabhängigen Rechtspflege gelegen ist.

Diese gegensätzlichen Interessen stecken den Rahmen ab für eine Diskussion, die erst begonnen hat und die zu wichtig ist, als dass sie sich als Annex zu diesem kleinen Aufsatz miterledigen ließe. Deshalb¹⁸ will ich mich zurückhalten und den Diskurs profunderen und fokussierten Beiträgen anderer überlassen, die es in dieser Zeitung sicher geben wird. Nur so viel dazu hier noch: Schon die gezielte Bildung und Ausrichtung öffentlichen Drucks auf Gerichte zur Durchsetzung von Parteiinteressen ist bedenklich. Diese Bedenken mit der an den Richter adressierten Aufforderung abzutun, diesem Druck gefälligst, wie es der Beruf erfordere, standzuhalten, griffe zu kurz.¹⁹ Eine Grenzüberschreitung, die mehr noch als das hier skizzierte Gebaren mancher Vertreter der Internet-Pseudoöffentlichkeit Widerstand aller unmittelbar oder auch nur mittelbar Betroffenen zur Folge haben muss, ist der verdeckte Angriff auf die Tatsachengrundlagen richterlicher Entscheidungen. Wenn PR-Profis z.B. in der Erwartung, dass der zuständige Richter seine Parteien »googeln« werde, Suchmaschinenanzeigen optimieren und so ihren Mandanten günstige Beiträge platzieren, droht die von Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Unabhängigkeit richterlicher Tätigkeit untergraben zu werden. Doch, wie gesagt, dazu an anderer Stelle mehr.

Was folgt nun aus all dem? Hinter der richterlichen Unabhängigkeit darf sich niemand verschanzen, um öffentlicher Beobachtung zu entgehen; Mimosen sollten sich den Richterberuf nicht zutrauen. Wie jedes hohe Gut muss die Unabhängigkeit des Richters aktiv verteidigt werden gegen alte wie neue Versuche der Beeinflussung. Geschieht die Einflussnahme durch öffentliche Angriffe gegen einzelne Richter, ist das nicht deren Privatproblem.

11 Zum Hausverbot des Gerichtspräsidenten jüngst allgemein BVerwG, NJW 2011, 2530.

12 Die das Recht der im Pressewesen Tätigen einschließt, sich über Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu informieren und darüber zu berichten, vgl. BVerfG, NJW 19/9, 1400, 1401

13 Vgl. etwa BVerfGE 20, 162, 174.

14 Nachweise zum Konzept der wehrhaften Demokratie unter http://de.wikipedia.org/wiki/Streiftbare_Demokratie.

15 *»Ich für meinen Teil bin der Meinung, dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass sie selbst die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft. (...) Man muss auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.«* Zitat aus der Rede Carlo Schmidts am 8. September 1948 im Parlamentarischen Rat aus dem Wikipedia-Artikel zur streitbaren Demokratie, Fn. 13.

16 <http://de.wikipedia.org/wiki/Litigation-PR>.

17 Im Falle des beschriebenen Website-Betreibers im Kampf gegen angebliche Zensur-Rechtsprechung deutscher Gerichte.

18 Aber auch, weil ich wie viele Anwaltskollegen längst auch dieses immer häufiger nachgefragte Instrument zur Durchsetzung von Mandanteninteressen in gewissem Umfang über entsprechende Kooperationen anbiete.

19 Und führt zu der weiteren Frage, wie viel Bauch und wie viel Kopf an der richterlichen Entscheidungsfindung beteiligt sein dürfen, die hier aber ebenfalls offen bleiben muss.